R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer privaten Photovoltaikanlage ab 2023 steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.01.2023 gilt ein sog. Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation kleiner Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher. Zuvor konnten Sie sich als Betreiber einer kleinen Photovoltaikanlage die Umsatzsteuer von 19 % aus dem Kaufpreis nur dann als Vorsteuer erstatten lassen, wenn Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Dann waren Sie aber mindestens fünf Jahre lang an die Regelbesteuerung gebunden und mussten entsprechend Umsatzsteuererklärungen abgeben. Nullsteuersatz bedeutet nun, dass Ihnen der Lieferant bzw. Installateur der Anlage keine Steuer in Rechnung stellt, so dass es für Sie auch keines Vorsteuerabzugs und keiner Option zur Regelbesteuerung mehr bedarf.

Die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen wurden rückwirkend zum 01.01.2022 einkommensteuerfrei gestellt - und zwar unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Die Steuerfreiheit in der Einkommensteuer führt zudem dazu, dass Sie auch von der Gewerbesteuer befreit sind. Sie beginnt oder endet ggf. zeitgleich mit einem unterjährigen Erfüllen oder nicht mehr Erfüllen der Voraussetzungen.

Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb Ihrer Photovoltaikanlage, Ihres Stromspeichers und weiterer wesentlicher Komponenten. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was sollten Sie bei der Anschaffung Ihrer privaten Photovoltaikanlage ab 2023 steuerlich beachten?

Profitieren Sie von den Vergünstigungen aus dem Jahressteuergesetz 2022!

Einkommensteuer: Beträgt die installierte Bruttoleistung Ihrer Photovoltaikanlage(n)

1. **max. 30 kW auf, an oder in* einem Einfamilienhaus** (inkl. Nebengebäuden) oder einer Gewerbeimmobilie bzw. **max. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit** auf, an oder in* einem anderen Gebäude (z.B. Mehrfamilienhaus)
2. bei einer **Gesamtleistung** aller Anlagen von **max. 100 kW** (Freigrenze) (*dach- oder fassadenintegriert)

Ja

Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage sind seit dem 01.01.2022 einkommen- und gewerbesteuerfrei, und zwar unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Die Steuererklärungspflichten für die Einkünfte aus dem Betrieb der Anlage entfallen. Dies gilt sowohl für Neu- als auch für Altanlagen.

Ein Wechsel zwischen Steuerpflicht und -freiheit kann auch unterjährig erfolgen.

Nein

Können Sie die Rentabilität Ihrer Anlage durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen (über 20 Jahre) belegen und/oder speisen Sie Strom ins Netz ein?

Ja

Betriebseinnahmen

- **Sie erzielen aus der Einspeisevergütung und dem selbstentnommenen Strom einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb.**
- Die Einspeisevergütung ist für die ersten 20 Jahre garantiert und wurde für Anlagen mit Inbetriebnahme seit dem 30.07.2022 erhöht (z.B. bei einer 40kW-Anlage mit Eigenversorgung für die ersten 10 kW: 0,082 €/kWh und für die übrigen 30 kW: 0,071 €/kWh).
- Für private Anlagen reicht üblicherweise eine Einnahmenüberschussrechnung aus.

Nein

Liebhaberei: Da keine sog. Totalgewinnprognose vorliegt, sind Ihre Ausgaben und Einnahmen steuerlich unbeachtlich.

Betriebsausgaben

- Abgeschrieben wird die Anlage über 20 Jahre. Zudem gibt es eine Sonderabschreibung für 20 % der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren.
- Stromspeicher sollten Sie zusammen mit der Anlage erwerben und im Rahmen der betrieblichen Nutzung abschreiben. Diese muss mind. 10 % betragen.
- Reparatur- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträge und Zählermiete sind sofort abzugsfähig. Ausgaben für ein Arbeitszimmer können Sie bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen.

Umsatzsteuer: Beträgt die installierte Bruttoleistung Ihrer Photovoltaikanlage max. 30 kW oder wird sie auf bzw. in der Nähe einer Privatwohnung bzw. einem Gebäude installiert, das dem Gemeinwohl dient?

Ja

Seit dem 01.01.2023 gilt ein sog. Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation der Anlage, des Stromspeichers und wesentlicher Komponenten.

Der Lieferant berechnet Ihnen also keine Umsatzsteuer. Mangels Vorsteuer lohnt sich ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (bzw. Option zur Regelbesteuerung) zumeist nicht mehr. Eine Umsatzsteuererklärung müssen Sie trotzdem abgeben, um nachzuweisen, dass Sie die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllen.

Nein

Bei einer Steuerpflicht müssen Sie Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben:

- in den ersten zwei Jahren monatlich, wenn die voraussichtliche Steuerschuld oder die Steuer des Vorjahres mehr als 7.500 € beträgt,
- vierteljährlich, wenn die Steuer niedriger ausfällt.

Zudem müssen Sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben.

Bei Option zur Regelbesteuerung

Gewerbesteuer: Die Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind gewerbesteuerpflichtig. Jedoch gilt ein Freibetrag von 24.500 € im Jahr.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen beraten wir Sie gern persönlich.

Alle Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: September 2023.